

ENTWURF

Nutzungsvertrag für die Bewirtschaftung und Unterhaltung eines Blomberger Friedhofes einschließlich Friedhofskapelle

Präambel

Die Stadt Blomberg ist Eigentümerin und Trägerin des im Ortsteil an derstraße gelegenen Friedhofs.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Friedhofwesens in der Blomberger Großgemeinde ist derVerein e.V. bereit, die in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben zu übernehmen. Zielsetzung des ...Vereins ist es, den örtliche Friedhof als Beisetzungsstätte der Dorfgemeinschaft zu erhalten. Die sich auf dem Friedhofsgelände befindliche Kapelle soll dabei ebenfalls erhalten werden, damit auch weiterhin Trauerfeiern vor Ort stattfinden können.

Unter diesen Voraussetzungen wird zwischen der

Stadt Blomberg, Der Bürgermeister
Stadt -
Marktplatz 1, 32825 Blomberg

und dem
...verein e.V.

- Verein -

nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 (Vertragsgegenstand)

1. Die Stadt Blomberg ist Eigentümerin und Trägerin des Friedhofs im Ortsteil ... mit der aufstehenden Friedhofskapelle.
2. Die Stadt überträgt dem Verein unentgeltlich die Friedhofskapelle zum wirtschaftlichen Eigentum mit dem Ziel, dass diese vom Verein eigenverantwortlich unterhalten und betrieben wird.
3. Daneben verpflichtet sich der Verein, das gesamte übrige Friedhofsgelände sauber zu halten und zu pflegen einschließlich der auf dem Friedhof befindlichen Ehrenmalanlage.
4. Sämtliche Rechte und Pflichten, die bei der Stadt Blomberg lagern, gehen auf den Verein über.

§ 2 **(Nutzungszweck und grundsätzliche Regelungen)**

1. Der Verein darf die Friedhofskapelle ausschließlich für Aufgaben und Tätigkeiten nutzen, die dem Zweck und der Widmung des umgebenden Friedhofs nicht zuwiderlaufen.
Dem Friedhofszweck entsprechend sind insbesondere Trauerfeiern und Gedenkveranstaltungen.
2. Der Verein trägt dafür Sorge, dass bei Wahrnehmungen der ihm übertragenen Aufgaben der Friedhofszweck und die Friedhofswürde im Sinne der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Blomberg gewahrt bleiben.
3. Der Verein regelt in eigener Verantwortung die Bereitstellung und Benutzung der Friedhofskapellen für die Dorfgemeinschaft. Der Verein ist berechtigt, dafür ein angemessenes und ortsübliches Nutzungsentgelt von den Benutzern zu erheben. Als angemessen und ortsüblich gilt ein Nutzungsentgelt in Anlehnung an die jeweils geltende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Blomberg. Der Kostensatz für die Nutzung anderer städt. Friedhofskapellen darf dabei nicht unterschritten werden.
4. Eine andere als mit dem Friedhofszweck zu vereinbarende oder eine gewerbliche Nutzung der Friedhofskapelle werden grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Weiterverpachtung durch den Verein. Der Verein stellt sicher, dass mit der Bereitstellung und Nutzung einzelne Unternehmen nicht bevorzugt werden.
5. Die Beisetzungstermine auf dem Friedhof werden durch die Stadt Blomberg festgelegt. Die in dem Zusammenhang erfolgenden Trauerfeiern bedürfen daher einer vorherigen einvernehmlichen Terminabstimmung mit der städt. Friedhofsverwaltung. Die Vergabe von Grabstellen, die Grabbereitigung, die Grabsteinkontrollen, Einebnungen usw. bleiben Aufgabe der Stadt Blomberg.

§ 3 **(Buchführung, Aufsichts- und Weisungsbefugnis)**

1. Der Verein führt über Einnahmen und Ausgaben aus dem Betrieb der Friedhofskapelle Buch und stellt sicher, dass die erzielten Erträge zweckentsprechend für die hier vertraglich übernommenen Pflichten verwendet werden.
2. Die Stadt Blomberg ist berechtigt, die den Vertragsgegenstand betreffende Tätigkeit des Vereins zu überprüfen. Die Stadt kann im Falle einer Verletzung der vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung ihre Weisungsbefugnis gegen den Verein ausüben. Die Stadt darf zur Abwendung drohender Gefahren auch ohne Zustimmung des Vereins, jedoch mit angemessener Rücksichtnahme auf dessen Interessen, tätig werden.

§ 4 (Unterhaltung und Verkehrssicherung)

1. Der Verein übernimmt in vollem Umfang auf eigene Rechnung die laufende Instandhaltung der Friedhofskapelle an Dach und Fach, einschließlich des Inventars sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Kapelle.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Unterhaltung und Pflege der um die Kapelle gelegenen Außenflächen. Ebenfalls dazu zählt die Schnee- und Glatteisbeseitigung im Bereich der Kapellenzuwegungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Kapellenbenutzung geboten ist.
3. Für die an den Verein übertragene Kapelle und deren Außenflächen ist der Verein verkehrssicherungspflichtig.
4. Der Verein kann selbst regeln, ob und zu welchen Zeiten die in der Kapelle befindliche Toilettenanlage für die Allgemeinheit zugänglich ist und übernimmt die in dem Zusammenhang erforderliche Unterhaltung und Reinigung.
5. Grundlegende gestalterische oder bauliche Maßnahmen an der Friedhofskapelle dürfen vom Verein nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Verein trägt die Kosten für diese Maßnahmen und ist verantwortlich für deren gestalterische, baulich und technisch ordnungsgemäße Ausführung sowie für die dafür ggf. erforderliche Einholung behördlicher Genehmigungen.
6. Auf dem übrigen Friedhofsgrundstück übernimmt der Verein sämtliche Pflegeaufgaben. Dazu gehören insbesondere
 - die regelmäßige Mahd der Rasenflächen,
 - das Sauberhalten der Wege von Wildkrautbewuchs,
 - das Sauberhalten der Wege und Rasenflächen von Laub und Unrat,
 - die gärtnerische Pflege und Sauberhaltung der Ehrenmalanlage,
 - ein regelmäßiger Heckenschnitt,
 - die regelmäßigen Baumkontrollen,
 - Winterdienst,
 - die Entsorgung der anfallenden pflanzlichen und sonstigen Abfälle usw.

§ 5 (Haftung)

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Friedhofskapelle gemäß § 1 Abs. 2 sowie im Rahmen der übernommenen Pflegeaufgaben gemäß § 1 Abs. 3 geltend gemacht werden könnten. Insbesondere ist durch den Verein eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Risiken aufgrund der übertragenen Aufgaben abdeckt. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist der Stadt nachzuweisen.

§ 6 (Übergabe)

Die Stadt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die an dem Vertragsgegenstand ggf. bestehenden Mängel vor der Übergabe an den Verein zu beheben.

§ 7 (Versicherungen, Betriebskosten)

1. Der Verein hat für die Friedhofskapelle eine Gebäude-Feuerversicherung abzuschließen und trägt auch die Kosten für die Versicherungsprämie. Es ist Angelegenheit des Vereins, sonstige mit dem Betrieb der Friedhofskapelle in Zusammenhang stehenden Versicherungen (z.B. gegen Einbruch-/Diebstahl-/Inventarschäden) nach eigenem Bedarf und auf eigene Kosten abzuschließen. Dies gilt auch für die auf dem Friedhof abgestellten Gerätschaften und Gegenstände des Vereins. Eine Haftung der Stadt im Falle von Abhandenkommen oder Beschädigung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Alle weiteren Betriebskosten der Friedhofskapelle wie insbesondere die für Wasser- und Energieversorgung, Wartung gebäudetechnischer Anlagen, Abwasserbeseitigung, Gebäudereinigung sowie die Wasserversorgung für das Friedhofsgelände trägt der Verein.
3. Die Beschaffung der für die Kapellen- und Friedhofspflege erforderlichen Geräte (Rasenmäher, Freischneider, Laubbläser, Laubbesen, Reinigungsgeräte und -utensilien) sind durch den Verein auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 8 (Vertragszeit, Kündigung)

1. Dieser Vertrag gilt ab dem zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
2. Unabhängig von der vereinbarten Vertragszeit endet das Vertragsverhältnis mit der Auflösung des Vereins.
3. Die Stadt behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor für den Fall, dass der Vertragszweck bzw. eine ordnungsgemäße Erfüllung der mit dem Vertrag geregelten Aufgaben durch den Verein nicht gewährleistet sind.
4. Bei Beendigung des Vertrages ist der Vertragsgegenstand ohne Anspruch auf einen Wertersatz für die durch den Verein getätigten Leistungen oder eingebrachten baulichen Anlagen an die Stadt zurückzugeben. Der Verein hat sicherzustellen, dass das dem Vertragsgegenstand zugeordnete Vereinsvermögen der Stadt zufließt, damit es zweckgebunden für Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens eingesetzt werden kann.
5. Die Stadt behält sich vor, bei Beendigung des Vertrages Maßnahmen zur kurzfristigen Stilllegung mit Rückbau der Friedhofskapelle sowie zur Schließung des Friedhofsbetriebes einzuleiten.

§ 9
(Ergänzende Bestimmungen)

1. Soweit dieser Vertrag keine bestimmten Abmachungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

§ 10
(Gerichtsstand)

Gerichtsstand ist Blomberg.

Für die Stadt Blomberg:

Für denVerein e.V.:

Blomberg, den

Blomberg, den



Leistungen BBH Prioritäten
FB 30

Id	Gegenstand der Leistung FB 30	Tätigkeit	Leistung	Turnus	Dringlichkeit
1.	Friedhöfe, Stadt und Ortsteile				
	Friedhöfe	Kontrolle	nach Dienstanweisung	monatlich	hoch
	Friedhöfe		Verkehrssicherheit herstellen	sofort	hoch
	Friedhöfe		Klein-Reparaturarbeiten durch den BBH	zeitnah	hoch
	Friedhöfe		Reparaturen durch den BBH	zeitnah	hoch
	Friedhöfe		Reparaturen, größere durch Fremdfirmen	sofortige Meldung an FB 50	hoch
	Bestattungsarbeiten	Beisetzungen	Bestattungsunterlagen besorgen, Putzfrauen informieren, Friedhofshalle aufschließen, Heizung anstellen, Wege zur Halle und Grab säubern, im Winter Schnee räumen, gegen Glätte abstreuen, Grab ausheben, überschüssige Erde abfahren, Grab abstützen, Grab auskleiden, Grab verfüllen, Grabschmuck auflegen, Bestattungsunterlagen ausfüllen, Friedhofspläne aktualisieren	nach Bedarf	hoch
	Grünflächen	Grünpflege	mähen der Flächen mit dem Großflächenmäher	April - Oktober 14-tägig	mittel
	Grünflächen		mähen der Flächen mit dem Keilschlepper	April - Oktober 14-tägig	mittel
	Grünflächen		nachmähen der Flächen mit dem Handrasenmäher	April - Oktober 14-tägig	mittel
	Grünflächen		ausmähen der Randbereiche mit dem Freischneider	April - Oktober 14-tägig	mittel
	Sondergräber		mähen mit Handrasenmäher und Auffangkorb, Entsorgung	April - Oktober 14-tägig	mittel
	Hecken	Rückschnitt	Rückschnitt der Flecken, Entsorgung	1 X jährlich	niedrig
	Sträucher und Gehölze		Rückschnitt der Sträucher und Gehölze, Entsorgung	1 X jährlich	niedrig
	Sträucher und Gehölze		Rückschnitt der Sträucher, Gehölze an Eingängen u. Wegen, Entsorgung	2 X jährlich	niedrig
	Abfallkörbe	Grünabfälle	aufladen, abfahren, Entsorgung	nach Bedarf	mittel
	Abfallkörbe	Plastikabfälle	aufladen, abfahren, Entsorgung	nach Bedarf	mittel
	Bäume	Kontrolle	nach Dienstanweisung	2 X pro Jahr, belaubt/unbelaubt	mittel
	Bäume		Pilzbefall, trockene Äste, Sturmschäden beseitigen, Entsorgung	sofort	mittel
	Bäume		Überhänge, zurückschneiden, Entsorgung	1 X pro Jahr	mittel
	Bäume		Pflegeschnitte durch BBH, Abfuhr und Entsorgung	alle 3 - 5 Jahre	mittel
	Bäume		Pflegeschnitte, Baumkletterer durch Fremdfirmen	sofortige Meldung an FB 30	mittel
	Beete und Rabatten	Wildkrautbekämpfung	entkrauten der Rabatten und Beete, Entsorgung	1 X jährlich	niedrig

Leistungen BBH Prioritäten
FB 30

Nr.	Gegenstand der Leistung	Tätigkeit	Leistung	Turnus	Dringlichkeit
	Friedhofswege- und Flächen	Laubbeseitigung	Laub auf Wegen und Flächen zusammen machen, aufladen, Entsorgung	2 X jährlich Herbst/Frühjahr	mittel
	Friedhofswege	Unkrautbekämpfung	entkrauten der Wege	1 x jährlich	niedrig
	Friedhofswege	Unterhaltung	Anlieferung, splitten der Wege	alle 2 Jahre	niedrig
	Friedhofswege		abstechen der Kanten an den Wegen	alle 2 Jahre	niedrig
	Friedhofswege	Erstellung	Auskoffern Entsorgung, Schotter anliefern, einbauen, abrütteln, Splitt anliefern, einbauen	nach Bedarf	mittel
	Gräber	Einebnung	Bepflanzung, Grabefassung, Grabstein abräumen, Abfuhr, Entsorgung	Quartalsweise nach Bedarf	mittel
	Gräber	Herrichten	Erde anfahren, einplanieren, Rasen einsäen	Quartalsweise nach Bedarf	mittel
	Bänke	Unterhaltung	Säubern der Bänke	1 X Jährlich	niedrig
	Bänke		Streichen der Bänke	nach Bedarf	niedrig
	Bänke		Reparieren der Bänke	nach Bedarf	mittel
	Pflegegräber	Unkrautbekämpfung	Entkrauten der Pflegegräber, Entsorgung	2 X pro Jahr	mittel
	Pflegegräber	Bepflanzung	Pflanzeneinkauf, auskrauten, vorbereiten, pflanzen, gießen der Bepflanzung in Trockenperioden	2 X pro Jahr Frühjahr/Sommer	mittel
	Pflegegräber	Unterhaltung	Grabschmuck entfernen, Hügel einplanieren, Rasen einsäen, Platten legen, Absackung beheben	nach Bedarf	mittel
	Wasserstellen	Unterhaltung	Wasseruhren auf den Friedhöfen aufdrehen und abdrehen	Frühjahr und Herbst	mittel
	Wasserstellen	Unterhaltung	Wasserbehälter in Dalborn auffüllen		mittel
	Elektrogeräte	Überprüfung	Prüfung der elektrischen Geräte gegen Stromschlag	1 X jährlich	hoch
	Sonstiges				
	Friedhöfe	Instandhaltung	Reparaturarbeiten in Handwerksberufen	nach Bedarf	hoch
	Fundsachen	Transport	abholen und Anlieferung Ordnungsamt	nach Bedarf	mittel

Auszug aus der Berechnung der Kostenmiete 2016 für die Friedhofshallen Wellentrup und Brüntrup

Objekt	Instandhaltung	Öl/Gas/ Wasser/Strom	Sonstige Kosten/ Reinigung/ Hausmeister	Versicherung	Grundsteuer	Abschreibung	Umlage	Gesamtkosten	Erträge	Kostenmiete
Friedhofshalle Wellentrup, Am Mühlenfeld	500,00	200,00	400,00	100,00	0,00	2691,00	1600,00	5491,00	0,00	5491,00
Friedhofshalle Brüntrup, Cappeler Str.	1500,00	300,00	600,00	120,00	0,00	2487,00	1600,00	6607,00	0,00	6607,00

